

§ 17 ZÄKWO Auflegung der Wählerlisten

ZÄKWO - Zahnärztekammer-Wahlordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Wählerliste des Wahlkreises ist spätestens vier Wochen nach der Wahlausschreibung am Sitz der jeweiligen Landes Zahnärztekammer zur öffentlichen Einsicht und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs aufzulegen.
2. (2) Die Auflegung der Wählerlisten gemäß Abs. 1 ist unter Hinweis
 1. 1. auf den Ort und die Zeit der möglichen Einsichtnahme sowie
 2. 2. auf die für das Einspruchsverfahren geltenden Bestimmungen dieser Verordnungim Internet (§ 4) kundzumachen.
3. (3) Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten an dürfen Eintragungen, Änderungen oder Streichungen nur mehr im Weg des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden. Hievon ausgenommen sind offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten sowie Formgebrechen, wie zum Beispiel Schreib- oder Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende insbesondere auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten; diese können von der zuständigen Landes Zahnärztekammer unter Befassung der Österreichischen Zahnärztekammer berichtigt werden.
4. (4) Das Kammeramt der Österreichischen Zahnärztekammer hat auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten den Wählergruppen für jenen Wahlkreis,
 1. 1. für den die Wählergruppe einen gültigen Wahlvorschlag abgegeben hat und
 2. 2. in dem mindestens zwei zugelassene Wahlvorschläge vorliegen,nach der Auflegung gemäß Abs. 1 die Wählerlisten ihres Wahlkreises in Abschrift zu übermitteln. Eine Weitergabe der Wählerlisten durch die Wählergruppen ist nicht zulässig.

In Kraft seit 28.03.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at